Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen

Festsetzungsblätter des B-Plans Nr. 115-2

Vorblatt ohne Normcharakter – Übersichtsplan

Liste der einbezogenen Pläne umseitig

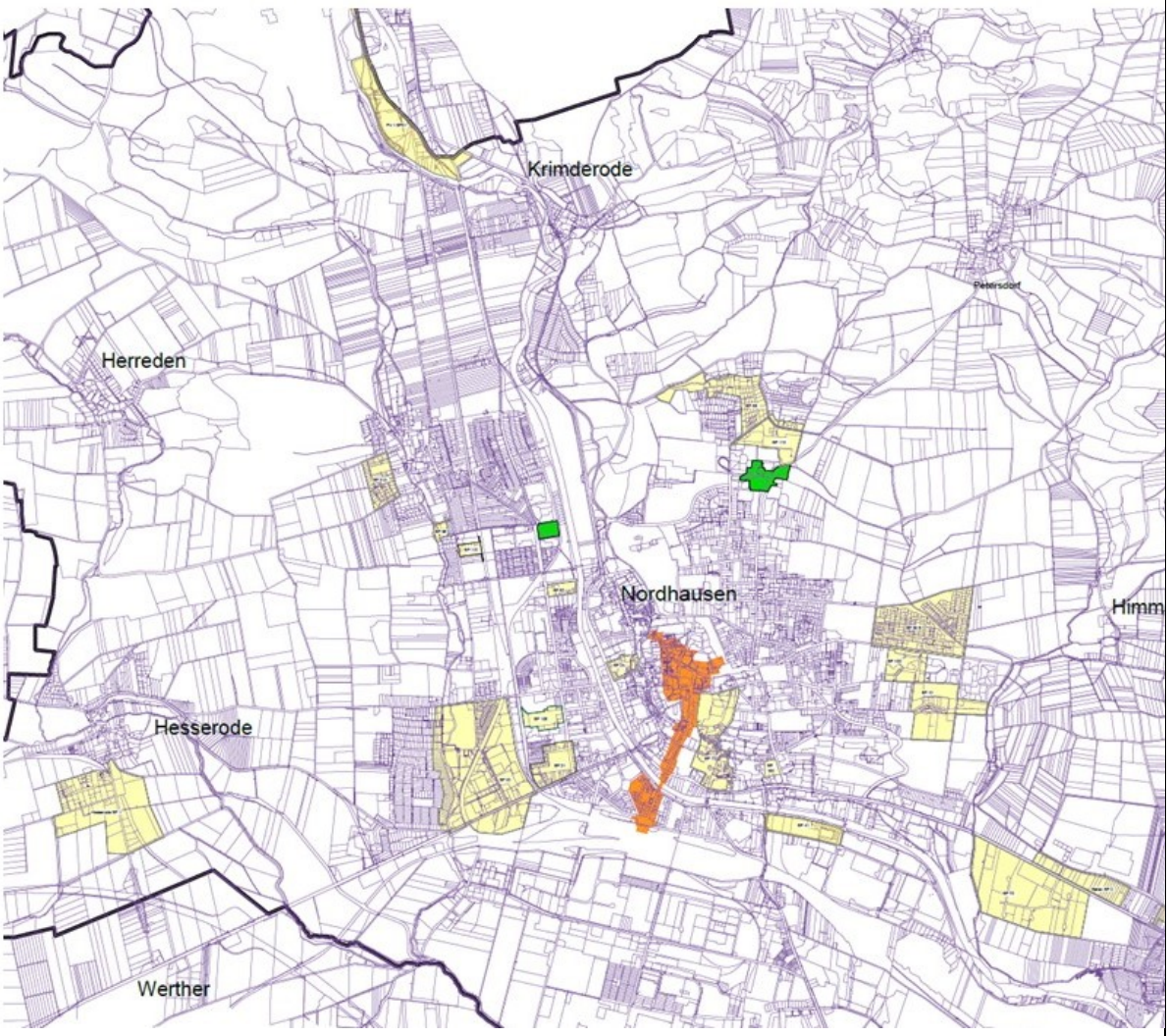

Hinweis: Die Festsetzungsblätter müssen in der Originalausfertigung zusammen mit diesem Vorblatt festverbunden geheftet sein. Aufgrund der Heftung genügt die einmalige Ausfertigung der Planurkunde am Ende der Heftung.

Übersicht *(ohne Normcharakter)*

BP 10: WA 3
BP 10d: SO 4
BP 16A: WB 5
BP 21: WA, MI, GI 6
BP 24: WA, MI 9
BP 31A: WA 11
BP 32: WA 12
BP 41: MI 13
BP 50B: MI 15
BP 53: MD 17
BP 62: WA 19
BP 66: WA 20
BP 70: SO 21
BP 72: WA, MI 22
BP 96: WA 25
BP 105: MI 26
BP 110: WA 28
BP 113: WA 29
PV 1 BP 01: GE/GI 30
Bielen BP 2: MI, GE 31
Hesserode BP 1: WA, GE 34
Sortimentsliste für Nordhausen 36
Ausfertigungsvermerk 37
Verfahrensvermerke 38

BP 10: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. I
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10 „Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen vom 25.11.1992

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen vom 25.11.1992 wird wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen § 1 Nr. 1.7 für das allgemeine Wohngebiet (WA) wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Festsetzungen § 1 Nr. 1.7, 1.8 und 1.9 ersetzt. Die Festsetzungen § 1 Nr. 1.8, 1.9 und 1.10 werden zu § 1 Nr. 1.10, 1.11 und 1.12.

1.7 Der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

1.8 Abweichend von Nr. 1.7 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste allgemein zulässig.

1.9 Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO

BP 10d: SO

FESTSETZUNGSBLATT Nr. II
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10d „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen vom 14.06.2014

Der Bebauungsplan Nr. 10d „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ vom 14.06.2014 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung § 1 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1 (1) Das **Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel** – SO_{GFE} dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen sowie untergeordneter Einrichtungen.

§ 1 (2) Im Sondergebiet allgemein zulässig sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen:

a) **Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung** (auch großflächige), die auf mindestens 93 % ihrer Verkaufsfläche ausschließlich Waren folgender nahversorgungsrelevanter Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten (Kernsortiment):

- Backwaren / Konditoreiwaren
- Fleisch- und Metzgereiwaren
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel

Eine Beschränkung des Einzelhandelsbetriebs auf eines der genannten Sortimente (z.B. Getränke) ist zulässig**.**

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 7 % ihrer Verkaufsfläche auch Waren anderer Sortimente einschließlich zentrenrelevanter Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortimente anbieten.

b) Einrichtungen für die Warenanlieferung und Entsorgung, Warenlager; Stellplätze und Zufahrten

c) betriebliche Sozial- und Verwaltungsräume.

§ 1 (3) Die zulässige **Verkaufsfläche** für die Betriebe gemäß § 1 (2) wird auf 0,223 m² Verkaufsfläche je 1,0 m² Grundstücksfläche im Baugebiet SO_{GFE} begrenzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Hinweis ohne Normcharakter:
Mit der Festsetzung eines Verkaufsflächenfaktors von 0,223 wird die höchstens zulässige Verkaufsfläche im rund 10.298 m² großen Sondergebiet auf insgesamt rund 2.300 m² begrenzt.

BP 16A: WB

FESTSETZUNGSBLATT Nr. III
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 16A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Klosterhof – Hallesche Straße - Marienweg“ der Stadt Nordhausen vom 19.12.2009

Der Bebauungsplan Nr. 16A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Klosterhof – Hallesche Straße – Marienweg“ der Stadt Nordhausen vom 19.12.2009 wird wie folgt geändert:

Nach der Festsetzung § 1 (2) werden die folgenden Festsetzungen § 1 (3) bis § 1 (6) neu eingefügt:

§ 1 (3) Abweichend von § 1 (1) sind Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste im besonderen Wohngebiet (WB) nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- die Verkaufsraumfläche je Laden weniger als 200m² beträgt,
- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (4) Abweichend von § 1 (3) sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste allgemein zulässig.

§ 1 (5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 1 (6) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen § 1 (3) bis § 1 (5) unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauNVO

BP 21: WA, MI, GI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. IV
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Bochumer Str. / Bleicheröder Str.“ der Stadt Nordhausen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2003 mit Rückwirkung zum 09.01.1993

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Bochumer Str. / Bleicheröder Str.“ der Stadt Nordhausen vom 09.01.1993 wird wie folgt geändert:

Nach der textlichen Festsetzung § 10 werden die folgenden Festsetzungen § 11 bis § 13 neu eingefügt:

§ 11 Einzelhandel in den allgemeinen Wohngebieten

(1) Der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste allgemein zulässig.

(3) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 12 Einzelhandel in den Mischgebieten

(1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(7) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

(8) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 7 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

§ 13 Einzelhandel in den Industriegebieten

(1) Einzelhandelsbetriebe sind im Industriegebiet (GI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 4 in den in der Planzeichnung mit GI_1 bezeichneten Industriegebieten.

(2) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe auch mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(3) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(4) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 3 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 9 BauNVO

BP 24: WA, MI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. V
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 24 „Grimmel-Nordseite“ der Stadt Nordhausen vom 10.05.2000

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Grimmel-Nordseite“ der Stadt Nordhausen vom 10.05.2000 wird wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen 2.1 bis 2.9 (planungsrechtliche Festsetzungen) werden um nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

2.10 Einzelhandel im allgemeinen Wohngebiet

(1) Der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste allgemein zulässig.

(3) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(4) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 3 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO

2.11 Einzelhandel im Mischgebiet

(1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(7) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

(8) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 7 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

BP 31A: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. VI
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 31A „Flurstraße“ der Stadt Nordhausen in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2001

Der Bebauungsplan Nr. 31A „Flurstraße“ der Stadt Nordhausen in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2001 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung § 1 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung

§ 1 (1) In den reinen Wohngebieten sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) unzulässig.

§ 1 (2) In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (3) Abweichend von § 1 (2) sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

§ 1 (4) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

§ 1 (5) In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, §§ 3, 4 BauNVO

BP 32: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. VII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 32 „Freiherr-von-Stein-Straße / An der Salza / Hüpedenweg“ der Stadt Nordhausen vom 25.04.1996

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Freiherr-von-Stein-Straße / An der Salza / Hüpedenweg“ der Stadt Nordhausen vom 25.04.1996 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung § 1 wird durch die folgende Festsetzung vollständig ersetzt:

§ 1 Einzelhandel und andere Vorhaben im allgemeinen Wohngebiet

(1) Der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste allgemein zulässig.

(3) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(4) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO 2017

BP 41: MI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. VIII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 41 „Kyffhäuserstraße/Rothenburgstraße“ der Stadt Nordhausen vom 06.06.2001

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Kyffhäuserstraße/Rothenburgstraße“ der Stadt Nordhausen vom 06.06.2001 wird wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 8 werden durch nachfolgende Festsetzungen ergänzt:

9. Einzelhandel im Mischgebiet

a) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Buchstaben b bis g.

b) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

c) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

d) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

e) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

f) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

g) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

BP 50B: MI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. IX
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 50B „Am Töpfer- oder Handwege“ der Stadt Nordhausen in der Fassung der 2. Änderung vom 26.09.2001

Der Bebauungsplan Nr. 50 Am Töpfer- oder Handwege“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen in der Fassung der 2. Änderung vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

Nach der textlichen Festsetzung Nr. I.2 wird folgende Festsetzung Nr. I.3 eingefügt:

I.3 Einzelhandel im Mischgebiet

(1) Abweichend von Festsetzung I.2 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und

- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

BP 53: MD

FESTSETZUNGSBLATT Nr. X
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 53 „An der alten Leipziger Straße“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen vom 19.12.1996

Der Bebauungsplan Nr. 53 „An der alten Leipziger Straße“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird mit der neuen Festsetzungsnummer 1.1 versehen. Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird aufgehoben. Nach der Festsetzung Nr. 1.1 wird nachfolgende Festsetzung 1.2 eingefügt:

1.2 Einzelhandel im Dorfgebiet

(1) Abweichend von Festsetzung 1.1 gilt: Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Dorfgebiet (MD) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(7) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 5 BauNVO

BP 62: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XI
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 62 „Gerhart-Hauptmann-Straße-Südseite“ der Stadt Nordhausen vom 04.07.2001

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Gerhart-Hauptmann-Straße-Südseite“ der Stadt Nordhausen vom 04.07.2001 wird wie folgt geändert:

In der textlichen Festsetzung § 1 (1) wird das Wort „Läden,“ gestrichen.

Nach der textlichen Festsetzung § 1 (2) werden folgende Festsetzungen eingefügt:

§ 1 (3) In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (4) Abweichend von § 1 (3) sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

§ 1 (5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

§ 1 (6) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen § 1 (3) bis § 1 (5) unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, §§ 3, 4 BauNVO

BP 66: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“ der Stadt Nordhausen vom 02.05.2009

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“ der Stadt Nordhausen vom 02.05.2009 wird im Bereich der Baugebiete nördlich der Straßen „Zum Gumpetal“ und „Zur Schönen Aussicht“ wie folgt geändert:

In Satz 1 der textlichen Festsetzung § 1 (1) werden nach den Worten „bestimmt sich“ die Worte „im Grundsatz“ eingefügt. Aus Satz 2 Nr. 2 der textlichen Festsetzung § 1 (1) werden die Worte „die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,“ gestrichen.

Nach Satz 4 der textlichen Festsetzung § 1 (1) wird folgende Festsetzung § 1 (2) neu eingefügt:

§ 1 (2) In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (3) Abweichend von § 1 (2) sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

§ 1 (4) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, §§ 3, 4 BauNVO

BP 70: SO

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XIII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 70 „B 80 / Im Krug“ der Stadt Nordhausen vom 19.12.2001

Der Bebauungsplan Nr. 70 „B 80 / Im Krug“ der Stadt Nordhausen vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

Die bisherige textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung „Sondergebiet (SO)“ wird vollständig durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen ersetzt:

Sondergebiet (SO $_{\text{Handel}}$)

Das Sondergebiet „SO $_{\text{Handel}}$“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben als Möbelmarkt sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen.

Allgemein zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (auch großflächige), die auf mindestens 90 % ihrer Verkaufsfläche Waren des Sortiments „**Möbel**“ als Kernsortiment anbieten.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch Waren anderer Sortimente einschließlich zentrenrelevanter Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortimente anbieten.

Die zulässige **Verkaufsfläche** für diese Betriebe wird auf 0,251 m² Verkaufsfläche je 1,0 m² Grundstücksfläche im Sondergebiet „SO Handel“ begrenzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Hinweis ohne Normcharakter:
Mit der Festsetzung eines Verkaufsflächenfaktors von 0,251 wird die höchstens zulässige Verkaufsfläche im rund 19.920 m² großen Sondergebiet auf rund 5.000 m² begrenzt.

BP 72: WA, MI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XIV
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 72 „Petersberg/Sundhäuser Straße“ der Stadt Nordhausen vom 30.01.2002

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Petersberg/Sundhäuser Straße“ der Stadt Nordhausen vom 30.01.2002 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird mit der neuen Festsetzungsnummer 1.1.1 versehen. Nach der Festsetzung Nr. 1.1.1 wird nachfolgende Festsetzung 1.1.2 eingefügt:

1.1.2 Einzelhandel in den allgemeinen Wohngebieten

(1) In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

(3) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

(4) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 3 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, §§ 3, 4 BauNVO

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird mit der neuen Festsetzungsnummer 1.2.1 versehen. Nach der Festsetzung Nr. 1.2.1 wird nachfolgende Festsetzung 1.2.2 eingefügt:

1.2.2 Einzelhandel in den Mischgebieten

(1) Abweichend von Festsetzung I.2 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

(7) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 6 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

BP 96: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XV
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen vom 07.10.2022

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen vom 07.10.2022 wird wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen § 1 (2), § 1 (3) und § 1 (4) werden zu § 1 (5), § 1 (6) und § 1 (7). Nach der textlichen Festsetzung § 1 (1) werden die textlichen Festsetzungen § 1 (2), § 1 (3) und § 1 (4) neu eingefügt:

§ 1 (2) In den allgemeinen Wohngebieten (WA_1) und (WA_2) sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (3) Abweichend von Abs. 2 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in den allgemeinen Wohngebieten (WA_1) und (WA_2) allgemein zulässig.

§ 1 (4) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in den allgemeinen Wohngebieten (WA_1) und (WA_2) nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO

BP 105: MI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XVI
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 105 „Bochumer Hof“ – Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Bochumer Hof“ der Stadt Nordhausen vom 12.11.2011

Der Bebauungsplan Nr. 105 „Bochumer Hof“ der Stadt Nordhausen vom 12.11.2011 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung § 1 (2) wird zu § 1 (8). Nach der textlichen Festsetzung § 1 (1) werden die textlichen Festsetzungen § 1 (2) bis § 1 (7) neu eingefügt:

§ 1 (2) Abweichend von Festsetzung § 1 (1) sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 3 bis 7.

§ 1 (3) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

§ 1 (4) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (5) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

§ 1 (6) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 1 (7) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

BP 110: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XVII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen vom 07.02.2018

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen vom 07.02.2018 wird wie folgt geändert:

Nach der textlichen Festsetzung § 1 (1) werden folgende Festsetzungen § 1 (2) bis § 1 (4) aufgenommen. Die bisherigen Festsetzungen § 1 (2) und § 1 (3) werden zu Festsetzung § 1 (5) und § 1 (6).

§ 1 (2) Abweichend von § 1 (1) sind in den allgemeinen Wohngebieten der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

§ 1 (3) Abweichend von § 1 (2) sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in den allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

§ 1 (4) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in den allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO

BP 113: WA

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XVIII
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen vom 17.08.2022

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen vom 17.08.2022 wird wie folgt geändert:

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1 wird der Satzteil „Läden,“ gestrichen. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1 werden die nachfolgenden Festsetzungen 1.1.2 bis 1.1.4 neu aufgenommen. Die bisherigen Festsetzungen 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 werden zu den Festsetzungen 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.7:

1.1.2 In allen allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

1.1.3 Abweichend von 1.1.2 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in den allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

1.1.4 Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in den allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 4 BauNVO

PV 1 BP 01: GE/GI

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XIX
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 01 „Industriegebiet Kohnstein“ des Planungsverbandes „Industriegebiet Kohnstein“ in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.2009

§ 2 (5) der Textlichen Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.

Nach § 1 (7) der textlichen Festsetzungen werden die folgenden Festsetzungen eingefügt:

§ 1 (8) Einzelhandelsbetriebe sind in den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den § 1 (9) und (10).

§ 1 (9) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

§ 1 (10) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, die im Baugebiet produzieren, weiterverarbeiten oder reparieren (Werksverkauf / Annexhandel), können – auch mit zentrenrelevanten Sortimenten – ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur einen untergeordneten Teil der gesamten Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

§ 1 (11) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen § 1 (8) bis § 1 (10) unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 9 BauNVO

Bielen BP 2: MI, GE

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XX
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Das lange Stück“ der Gemeinde Bielen vom 22.06.1992

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Das lange Stück“ der Gemeinde Bielen vom 22.06.1992 wird wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird mit der neuen Festsetzungsnummer 1.1.1 versehen. Nach der Festsetzung Nr. 1.1.1 wird nachfolgende Festsetzung 1.1.2 eingefügt:

1.1.2 Einzelhandel im Gewerbegebiet

(1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Gewerbegebiet allgemein unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 5.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(4) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(5) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, die im Baugebiet produzieren, weiterverarbeiten oder reparieren (Werksverkauf / Annexhandel), können – auch mit zentrenrelevanten Sortimenten – ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur einen untergeordneten Teil der gesamten Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

(6) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 5 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 8 BauNVO

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird mit der neuen Festsetzungsnummer 1.2.1 versehen. Nach der Festsetzung Nr. 1.2.1 wird nachfolgende Festsetzung 1.2.2 eingefügt:

1.2.2 Einzelhandel im Mischgebiet

(1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind im Mischgebiet (MI) unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(5) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind nur ausnahmsweise zulässig.

(6) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(7) An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.

(8) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 7 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 6 BauNVO

Hesserode BP 1: WA, GE

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XXI
Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 „Das Brühl“ der Gemeinde Hesserode vom 20.06.1991

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Das Brühl“ der Gemeinde Hesserode vom 20.06.1991 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 der textlichen Festsetzungen werden die folgenden Festsetzungen eingefügt:

§ 5 Einzelhandel im allgemeinen Wohngebiet

(1) In den allgemeinen Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern

- sie auf mindestens 75 % ihrer Verkaufsfläche eines oder mehrere der folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste anbieten:
  - Backwaren/ Konditoreiwaren,
  - Fleisch- und Metzgereiwaren,
  - Getränke,
  - Nahrungs- und Genussmittel,
- und von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Diese Betriebe dürfen auf höchstens 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Rand-sortiment anbieten; nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

(3) Apotheken mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, §§ 3, 4 BauNVO

§ 6 Einzelhandel im Gewerbegebiet

(1) In den in der Planzeichnung mit GE oder GE* bezeichneten Gewerbegebieten gilt: Einzelhandelsbetriebe sind allgemein unzulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 2 und 3.

(2) Kioske und ähnliche kleinflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste sind allgemein zulässig.

(3) Tankstellenshops, in denen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste angeboten werden, können ausnahmsweise

zugelassen werden. Tankstellenshops sind Verkaufsstätten, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

(4) Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung bestandskräftig genehmigter Einzelhandelsbetriebe, die nach den Festsetzungen der Absätze 1 bis 3 unzulässig sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ oder eines der Nahversorgungszentren zu erwarten sind. Eine Änderung der Nutzung in Betrieben gemäß Satz 1 von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in zentrenrelevante Sortimente ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9, § 8 BauNVO

Sortimentsliste für Nordhausen

FESTSETZUNGSBLATT Nr. XXII
Festsetzung der Sortimentsliste für Nordhausen (gilt für die Festsetzungsblätter I bis XXI)

Liste der zentrenrelevanten Sortimente für Nordhausen

(1) Folgende Sortimente werden als zentrenrelevante Sortimente festgesetzt:

Nahversorgungsrelevant:

Backwaren / Konditoreiwaren

Fleisch- und Metzgereiwaren

Getränke (inkl. Wein Sekt / Spirituosen)

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Kaffee / Tee / Tabakwaren)

Drogeriewaren / Körperpflegeartikel

Kosmetikartikel

sonstige zentrenrelevante Sortimente (nicht nahversorgungsrelevant):

Bekleidung

Bücher

Elektrokleingeräte

Elektronik und Multimedia

(dazu gehören u. a. Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör)

Erotikartikel

Glaswaren / Porzellan / Keramik, Haushaltswaren

(Glas / Porzellan / Keramik ohne Pflanzgefäße; Haushaltswaren umfassen: Küchenartikel und -geräte (ohne Elektrokleingeräte); Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer und -körbe, Besen, Kunststoffbehälter und -schüsseln)

Handarbeitsartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle

Hobbyartikel

(Künstlerartikel / Bastelzubehör, Bastel- und Malutensilien wie Acryl-, Aquarell-, Öl- und Wasserfarben, Bastelmaterial, Klebstoff, Pinsel, Malblöcke, Staffeleien etc.), Sammlerbriefmarken und -münzen))

Lederwaren / Taschen/ Koffer / Regenschirme

Medizinische und orthopädische Artikel

(dazu gehören u. a.: Hörgeräte, Optik / Augenoptik, Sanitätsartikel / Orthopädiewaren)

Musikinstrumente und Zubehör

Papier, Büroartikel, Schreibwaren

Parfümerieartikel

Schuhe

Spielwaren

Sportartikel / Sportkleingeräte

Sportbekleidung Sportschuhe

Uhren / Schmuck

Wohndekorationsartikel

Zeitungen / Zeitschriften

(2) Alle nicht in der Auflistung aufgeführten Sortimente werden als nicht-zentrenrelevante Sortimente festgesetzt.

Ausfertigungsvermerk

Ausfertigungsvermerk

Das Planwerk in der Fassung vom ..... stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom ..... überein.

Der Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“, bestehend aus dem nachrichtlichen Vorblatt als Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß den Festsetzungsblättern I bis XXII, wird hiermit ausgefertigt.

Nordhausen, den …….

Buchmann

Oberbürgermeister (Unterschrift/Siegel)

Verfahrensvermerke

Präambel

Der Stadtrat hat den Sammel-Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“, bestehend aus dem nachrichtlichen Vorblatt als Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß den Festsetzungsblättern I bis XXII, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) sowie § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87).

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am ..... den Bebauungsplan nach Prüfung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Nordhausen, den …….

Buchmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Satzungsanzeige

Der Bebauungsplan und die zugehörigen Verfahrensunterlagen sind dem Landratsamt Nordhausen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO am ..... angezeigt worden.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat wurden gegen den Bauleitplan keine Beanstandungen geltend gemacht.

Nordhausen, den …….

Buchmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der das Planwerk mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Nordhausen, Nordhäuser Ratskurier, Ausgabe ..... vom ..... bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Nordhausen, den …….

Buchmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Nordhausen, den …….

Buchmann (Siegel)
Oberbürgermeister